



**Verwaltungsvorschrift der Landeshauptstadt Magdeburg zur Übernahme von
Bestattungskosten nach § 74 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch
- Bestattungskostenrichtlinie -**

Inhalt

1. ALLGEMEINES	3
2. ZUSTÄNDIGKEIT	4
3. ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN	4
3.1 ANTRAG	4
3.2 BESTATTUNGSKOSTENTRAGUNGSPFLICHT	5
3.2.1 ERBEN	5
3.2.2 UNTERHALTSPFLICHTIGE	6
3.2.3 ZUR KOSTENTRAGUNG VERPFLICHTETE NACH ÖFFENTLICHEM RECHT	7
3.2.4 VERTRAGLICH VERPFLICHTETE	8
3.2.5. NICHT VERPFLICHTETE I.S.D. § 74 SGB XII	8
3.2.6 SCHÄDIGER / VERURSACHER IM FALLE EINER TÖTUNG	9
3.3 ZUMUTBARKEIT DER KOSTENTRAGUNG	9
3.3.1 EINSATZ DES VORHANDENEN NACHLASSES	10
3.3.2 LEISTUNGEN, DIE AUS ANLASS DES TODES DES VERSTORBENEN ERBRACHT WURDEN	11
3.3.3 SCHADENSERSATZANSPRÜCHE	11
3.3.4 AUSGLEICHANSPRÜCHE GEGEN GLEICH/- VORRANGIGE KOSTENTRAGUNGSPFLICHTIGE	11



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 2

3.3.4.1 SACHVERHALTSAUFKLÄRUNG DURCH DEN ANTRAGSTELLER	12
3.3.4.2 GRENZEN DES VERWEISES AUF AUSGLEICHANSPRÜCHE	13
3.3.4.3 ÜBERLEITUNG NACH § 93 SGB XII	13
3.3.5 EINKOMMENSEINSATZ	14
3.3.6 VERMÖGENSEINSATZ	15
3.3.7 PERSÖNLICHE ZUMUTBARKEIT	16
4. ERFORDERLICHE BESTATTUNGSKOSTEN	17
4.1 UMFANG DER ERFORDERLICHEN BESTATTUNGSaufWENDUNGEN	17
4.1.1 ABSTRAKTE NICHTPRÜFUNGSgrenZE	18
4.1.2 KONKRETE EINZELfallPRÜFUNg	19
4.1.3 EINZELNE ELEMENTE ERFORDERLICHER/ NICHT ERFORDERLICHER LEISTUNGEN	19
5. BEFUGNIS ZUR ANPASSUNG	20
6. INKRAFTTRETEN	21



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 3

1. Allgemeines

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Bei der Übernahme von Bestattungskosten handelt es sich um eine Muss-Leistung der Sozialhilfe, auf die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Tatbestandsmerkmale des § 74 SGB XII sind, dass den zur Bestattung Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten der Bestattung zu tragen. Rechtsfolge bei Erfüllung der Tatbestandsvoraussetzung ist, dass die erforderlichen Kosten der Bestattung vom Träger der Sozialhilfe zu übernehmen sind.

Ziel der Regelung ist, eine der Würde eines Verstorbenen entsprechende Bestattung auch bei mittellos verstorbenen Personen oder mittellosen Bestattungsverpflichteten sicherzustellen.

Der sozialhilferechtliche Bedarf nach § 74 SGB XII besteht nicht in der Bestattung als solche bzw. in dem damit zusammenhängenden Sachbedarf, sondern darin, die endgültig zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtete/n Person/en von diesen Kosten zu entlasten, soweit diese ihr nicht zugemutet werden können. Die Vorschrift stellt dabei ausschließlich auf die finanzielle Belastung der endgültig verpflichteten Person ab.

Bei dem Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten durch den Träger der Sozialhilfe nach § 74 SGB XII handelt es sich um einen sozialhilferechtlichen Anspruch eigener Art, dem nicht entgegensteht, dass die Bestattung bereits vor Unterrichtung des Sozialhilfeträgers durchgeführt worden ist und die Kosten vor seiner Entscheidung beglichen worden sind. § 74 SGB XII erkennt somit ausnahmsweise eine Verbindlichkeit als sozialhilferechtlichen Bedarf an.¹

Bei der Auslegung des § 74 SGB XII hat der Sozialhilfeträger in besonderer Weise die Wünsche und die Grundrechte des Bestattungspflichtigen wie auch des Verstorbenen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere auf der Rechtsfolgenseite in Hinblick auf die Fragen, welche Kosten für die Bestattung erforderlich sind und wie aufwändig eine Totenbestattung ausgestaltet ist, für die die Gemeinschaft der Steuerzahler sozialhilferechtlich aufkommen muss. Das SGB XII statuiert in § 9 SGB XII den Individualisierungsgrundsatz und das Wunschrecht der Leistungsberechtigung. Danach soll den Wünschen der leistungsberechtigten Bestattungspflichtigen nach § 9 Abs. 2 SGB XII entsprochen werden, soweit sie angemessen sind. § 9 Abs. 1 SGB XII ermöglicht die Ausrichtung der Leistung nach der Besonderheit des Einzelfalles und damit gegebenenfalls auch in gewissem Umfang die Berücksichtigung der Wünsche und Vorstellungen des Verstorbenen.²

¹ BSG 28.10.2008 – B 8 SO 22/07 R; BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R; BSG 04.04.2019 – B 8 SO 10/18

² BSG, Ur. V. 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 4

2. Zuständigkeit

Sachlich zuständig ist nach § 97 SGB XII der örtliche Träger, soweit nicht nach § 97 Abs. 2 SGB XII der überörtliche Träger zuständig ist.

Die sachliche Zuständigkeit der kreisangehörigen Kommunen ergibt sich aus § 97 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 3 des Landesausführungsgesetzes zum Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe - für das Land Sachsen-Anhalt (AG SGB XII LSA).

Erhielt der Verstorbene Leistungen der Sozialhilfe vom überörtlichen Träger – dem Land Sachsen-Anhalt -, ist dieser gemäß § 97 Abs. 4 SGB XII zuständig für die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII.

Örtlich zuständig für die Entscheidung über Kostenübernahmeanträge nach § 74 SGB XII ist der Träger der Sozialhilfe, der bis zum Tod der leistungsberechtigten Person Sozialhilfe leistete (§ 98 Abs. 3 SGB XII).

Verstirbt eine Person, die bis zu ihrem Tod keine Sozialhilfe bezogen hat, ist gem. § 98 Abs. 3 SGB XII der örtliche Sozialhilfeträger, in dessen Bereich der Sterbeort (nicht der Bestattungsort) liegt, örtlich zuständig. Soll die verstorbene Person an ihrem Wohnort (gewöhnlicher Aufenthalt) beerdigt werden, sind die Kosten für eine einfache und ortsübliche Bestattung am Wohnort ausschlaggebend. Der Sozialhilfeträger in dessen Bereich der Sterbeort liegt, hat im Rahmen der Amtshilfe die ortsüblichen Kosten des Sozialhilfeträgers am Wohnort zu erfragen. Etwaige Überführungskosten vom Sterbeort zum Ort der Bestattung sind erstattungsfähig.

In den Fällen, in denen keine Sozialhilfe bis zum Tode geleistet wurde und der Sterbeort im Ausland liegt, aber eine Bestattung in Deutschland vorgenommen werden soll, ist für die Prüfung der Zuständigkeit durch die Fachabteilung Rücksprache mit der Rechtsstelle des Sozial- und Wohnungsamtes zu halten. Der gewöhnliche Aufenthalt des Verstorbenen muss sich im Geltungsbereich des Sozialhilfeträgers befinden.

3. Anspruchsvoraussetzungen

3.1 Antrag

Eine bestimmte Frist, innerhalb der nach Durchführung der Bestattung die Kostenübernahme nach § 74 SGB XII beantragt werden muss, gibt es nicht. Wird der Antrag auf die Leistung jedoch nicht binnen angemessener Frist nach Klärung der Kostentragungspflicht gestellt, sind regelmäßig Zweifel an der Unzumutbarkeit der Kostentragung angebracht.³

Der Antrag ist beim Sozial- und Wohnungsamt der Landeshauptstadt Magdeburg zu stellen. Die hierfür vorgehaltenen Antragsformulare sind dem Internetauftritt der Landeshauptstadt Magdeburg zu entnehmen oder können bei dem Sozial- und Wohnungsamt angefordert werden.

³ LSG Hessen, Urt. V. 28.04.2010 – L 6 SO 135/08; LSG Schleswig-Holstein Beschl. V. 21.07.2008 – L 9 SO 10/07 PKH



Zum Nachweis des Todesfalls, ist die durch das Standesamt ausgestellte Sterbeurkunde in Kopie vorzulegen und zur Akte zu nehmen.

3.2 Bestattungskostentragungspflicht

Anspruchsberechtigt ist, wer endgültig und unausweichlich die Kosten der Bestattung zu tragen verpflichtet ist. Die Pflicht zur Begleichung der Bestattungskosten ergibt sich in dieser Reihenfolge.

- a) **Erbrecht** (§ 1968 Bürgerliches Gesetzbuch - BGB): Der Erbe trägt die Kosten der standesgemäßen Beerdigung des Erblassers.,
- b) **Unterhaltsrecht** (§ 1615 Abs. 2 BGB): Im Falle des Todes des Unterhaltsberechtigten hat der Unterhaltsverpflichtete die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist.,
- c) **Ordnungsrecht** - Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BestattG LSA) § 14 Abs. 2 i.V.m. § 10 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA bzw. Ordnungsamt der Gemeinde des Sterbeortes (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BestattG LSA).

3.2.1 Erben

Gemäß § 1968 BGB trägt der Erbe die Kosten der Beerdigung des Erblassers. Zum Nachweis der Erbenstellung ist ein Erbschein oder ein Testament vorzulegen und als Kopie zur Akte zu nehmen.

Die Verwandten erben nach Gesetz entsprechend ihrem Verwandtschaftsgrad:

- Verwandte 1. Ordnung (§ 1924 BGB): Kinder, Enkel, Urenkel
 - Repräsentationsprinzip: Lebt ein Kind oder ein Elternteil noch, sind deren Nachkommen von der Erbschaft ausgeschlossen.
 - Eintrittsrecht: Ist ein an sich Erbberechtigter weggefallen, treten seine Kinder an seine Stelle.
- Verwandte 2. Ordnung (§ 1925 BGB): Eltern, Geschwister
- Verwandte 3. Ordnung (§ 1926 BGB): Großeltern, Onkel/Tanten
- Verwandte 4. Ordnung (§ 1928 BGB): Urgroßeltern und deren Abkömmlinge

Der Ehegatte wird Alleinerbe, wenn weder Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung noch Großeltern vorhanden sind (§ 1931 Abs. 2 BGB).

Leben Verwandte der ersten oder der zweiten Ordnung oder Großeltern, so wird der Ehegatte Miterbe. Die Erbquote bestimmt sich nach § 1931 BGB. Meistens ist eine Ehe eine Zugewinnngemeinschaft. Dann greift § 1371 BGB.

Um festzustellen, wer Erbe geworden ist, kann im Einzelfall mit Hinweis auf den vorliegenden Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten i. S. d. § 74 SGB XII das zuständige Nachlassgericht – am letzten Wohnort des Verstorbenen – schriftlich um Auskunft bezüglich der Erben gebeten werden.



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 6

Sind Erben bzw. Miterben vorhanden, ist es dem Antragsteller grundsätzlich zuzumuten, deren Verbleib intensiv zu ermitteln. Nur wenn der Antragsteller nachweisen kann, dass Erben bzw. Miterben trotz intensivster Ermittlungen (Einwohnermeldeamt, Standesamt, Polizei, Botschaft etc.) nicht auffindbar sind (z.B. verschollen oder Wohnort definitiv nicht zu ermitteln), ist dieser Anspruch als wirtschaftlich wertlos zu betrachten (siehe Punkt 3.3 Zumutbarkeit der Kostentragung).

Schlägt ein Erbe die Erbschaft aus, so gilt nach § 1953 Abs. 1 BGB der Anfall an den Ausschlagenden als nicht erfolgt. Die Ausschlagung wirkt auf den Erbfall zurück (ex tunc), sodass der Ausschlagende von Anfang an nicht Erbe ist und ihn die Regelung des § 1968 BGB nicht belasten kann.

Die **Erbausschlagung** ist durch eine gerichtliche Erklärung nachzuweisen.

Haben alle Erben nachweislich ausgeschlagen, ist zu prüfen, ob der Antragsteller einem oder mehreren der anderen in Punkt 3.2 aufgeführten Personenkreise angehört.

Bei einer Mehrheit der Erben (**Erbengemeinschaft** - § 2032 BGB) haften diese für die gemeinschaftlichen Nachlassverbindlichkeiten als Gesamtschuldner i. S. d. § 421 BGB (§ 2058 BGB).

Die Gesamtschuldner sind gemäß § 426 Abs. 1 S. 1 BGB im Verhältnis zueinander zu gleichen Anteilen verpflichtet. Im Innenverhältnis haftet jeder Erbe in entsprechender Höhe seiner Erbquote bzw. seinem Erbteil.

Lässt sich nicht feststellen, ob ein anderer Miterbe nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen zur Tragung von Bestattungskosten nicht in der Lage war, geht dies zu Lasten des die Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII beanspruchenden Miterben.

Pflichtteilsberechtigte (§ 2303 BGB) sind keine Erben und damit auch nicht aus § 1968 BGB zur Tragung der Kosten der Beerdigung verpflichtet.

3.2.2 Unterhaltspflichtige

Die unterhaltsrechtliche Verpflichtung zur Tragung von Bestattungskosten ergibt sich aus:

- § 1601 BGB – Verwandtenunterhalt,
- § 1360 BGB – Ehegattenunterhalt,
- § 1569 BGB – Unterhalt geschiedener Ehegatten sowie
- § 1615 I BGB – Unterhaltspflicht aus Anlass der Geburt (§§ 1615m, 1615n BGB)

Grundsätzlich erlischt ein Unterhaltsanspruch mit dem Tode des Berechtigten oder des Verpflichteten (§ 1615 Abs. 1 BGB). Nach § 1615 Abs. 2 und § 1615 m BGB hat jedoch der Unterhaltspflichtige die Kosten der Beerdigung zu tragen, soweit ihre Bezahlung nicht von den Erben zu erlangen ist. Der Unterhaltspflichtige hat somit demjenigen, der die Bestattung besorgt hat, Kostenersatz zu leisten oder ihn von hierzu eingegangenen Verbindlichkeiten zu befreien.

Die Kostentragungspflicht im Rahmen der zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtung besteht unter folgenden Voraussetzungen:



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 7

- Die verstorbene Person hatte zum Zeitpunkt des Todes einen Unterhaltsanspruch gegen die unterhaltsverpflichtete Person im Sinne des § 1602 Abs. 1 BGB.⁴
- Die unterhaltspflichtige Person ist leistungsfähig im Sinne des § 1603 Abs. 1 BGB).

3.2.3 Zur Kostentragung Verpflichtete nach öffentlichem Recht

Gemäß § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen, soweit dem hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Die Verpflichtung, die Kosten einer Beerdigung zu tragen, wird in § 74 SGB XII nicht näher umschrieben oder definiert, sondern als anderweitig begründet vorausgesetzt.⁵ Die Verpflichtung kann aufgrund der Bestimmungen des Erbrechts oder des Unterhaltsrechts gegeben sein, aber auch aus landesrechtlichen Regelungen über die Bestattungspflicht herrühren.

Als landesrechtliche Regelung kommt für die Landeshauptstadt Magdeburg das BestattG LSA vom 5. Februar 2002, zuletzt geändert durch § 37 Abs. 1 des Gesetz vom 17. Februar 2011, GVBl. LSA S. 136, 148) als Grundlage der Verpflichtung, notwendige Maßnahmen für die Bestattung zu treffen, in Betracht.

Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 BestattG LSA haben die Personen nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BestattG LSA in der dort genannten Reihenfolge oder eine von der verstorbenen Person zu Lebzeiten beauftragte Person oder Einrichtung für die Bestattung zu sorgen. Demgegenüber ergibt sich aus § 1968 BGB keine öffentlich-rechtliche Bestattungspflicht, sondern nur die Verpflichtung, die Kosten der Beerdigung zu tragen.

Die Verpflichtete zur Kostentragung gemäß § 74 SGB XII ist nicht zwangsläufig identisch mit der Person, die nach § 14 Absatz 2 Satz 1 in der Rangfolge des § 10 Absatz 2 Satz 1 BestattG LSA verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen. Die vorgegebene Rangfolge der Verpflichteten wird nicht durch die Erbenstellung im Sinne des § 1968 BGB abgeändert.

Deshalb gilt hier die Rangfolge nach § 10 Abs. 2 Satz 1 BestattG LSA:

1. Ehegattin oder eingetragene Lebenspartnerin,
2. die volljährigen leiblichen Kinder; auch Adoptivkinder
3. die Eltern,
4. die Großeltern,
5. die volljährigen Geschwister und
6. Enkelkinder der verstorbenen Person

⁴ BSG Urteil vom 29.09.2009 - Az.: B 8 S 23/08 R

⁵ BSG Urteil vom 29.09.2009 - Az.: B 8 S 23/08 R



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 8

Nach dem eindeutigen Wortlaut in § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 BestattG LSA geht die Bestattungspflicht einer den Behörden bekannten Person einem Selbsteintritt der Ordnungsbehörde grundsätzlich vor.

Sind die Verpflichteten (§ 14 Abs. 2 BestattG LSA) nicht zu ermitteln und veranlasst kein anderer die Bestattung, hat die zuständige Behörde (Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Magdeburg), dafür Sorge zu tragen. Dieser Prozess dient dem Seuchenschutz. Gemäß § 17 Abs. 2 Satz 1 BestattG LSA soll jede Leiche innerhalb von spätestens 10 Tagen seit dem Eintritt des Todes bestattet oder eingäschert werden. Die Landeshauptstadt Magdeburg ist dann für die Bestattung des Verstorbenen sachlich und örtlich gemäß § 26 Abs. 2 BestattG LSA i.V.m. § 88 SOG LSA zuständig.

Wird ein Bestattungsauftrag nicht rechtzeitig ausgelöst, hat das Gesundheitsamt im Rahmen der Ersatzvornahme gemäß § 53 Abs. 1 und § 55 Abs. 1 SOG LSA (Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53)) an ein Bestattungsunternehmen in Magdeburg den Auftrag einer Feuerbestattung zum „Sozialtarif“ zu vergeben.

Die Kosten der Ersatzvornahme werden dem nach § 14 Abs. 2 BestattG LSA Verpflichteten auferlegt, der einen Kostenübernahmeantrag beim Sozialhilfeträger nach § 74 SGB XII stellen kann.

3.2.4 Vertraglich Verpflichtete

Wurde in einem zivilrechtlich wirksamen Vertrag die Übernahme der Bestattungskosten vereinbart, hat der vertraglich Verpflichtete gem. § 241 BGB die Kosten der Bestattung endgültig zu tragen, unabhängig seiner Einkommens- und Vermögensverhältnisse.

Der vertraglich Verpflichtete hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Vertrag die Kosten der Bestattung gedeckt sind. Ein Anspruch auf Übernahme der erforderlichen Bestattungskosten gem. § 74 SGB XII besteht nur dann, wenn der vertraglich Verpflichtete unter den Personenkreis 3.2.1 – 3.2.3 fällt.

3.2.5. Nicht Verpflichtete i.S.d. § 74 SGB XII

Eine Person, die nicht einem oder mehreren lt. Punkt 3.2 genannten Personenkreisen angehört, sondern allein in Wahrnehmung ihrer Totenfürsorge die Bestattung veranlasst hat (z.B. enger Freund, gleichgeschlechtlicher Partner, Schwägerin, Verlobte, Partner eheähnlicher Gemeinschaft, Pflegekinder, Betreuer, Tante/Onkel, Nichte/Neffe, Cousin, Zimmergenosse, Nachbar, Betreuer, Krankenhäuser), ist nicht antragsberechtigt i. S. d. § 74 SGB XII. Sie war zur Veranlassung der Bestattung zwar berechtigt aber gesetzlich nicht verpflichtet und ist daher nicht Verpflichtete i. S. d. § 74 SGB XII. Ihr Antrag ist aus diesem Grunde – ohne weitere Prüfung – abzulehnen.



Allein eine sittliche Verpflichtung zur Bestattung des Leichnams reicht zur Begründung der endgültigen Kostentragungspflicht i. S. d. § 74 SGB XII und damit einer Antragsberechtigung nicht aus.⁶

3.2.6 Schädiger / Verursacher im Falle einer Tötung

Im Falle einer Tötung hat die Person, die die Bestattung in Auftrag gegeben hat bzw. die die Bestattungskosten zu tragen hat, einen Ersatzanspruch gegenüber dem Schädiger bzw. Verursacher nach § 844 Abs. 1 BGB.

So ist im Falle einer Tötung der Antragsteller auf die Geltendmachung dieses Ersatzanspruches gegenüber dem Ersatzpflichtigen zu verweisen. Es ist dem Antragsteller auch zuzumuten, diesen Anspruch – falls erforderlich – zivilrechtlich durchzusetzen.

Hinweis

Stirbt eine Geschädigte oder ein Geschädigter an den Folgen eines schädigenden Ereignisses nach § 1 SGB XIV, so hat diejenige Person, die die Bestattung veranlasst hat, einen Anspruch auf Übernahme der Kosten der Bestattung gemäß § 99 Abs. 2 SGB XIV. Für die Bearbeitung dieser Ansprüche ist das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt zuständig.

3.3 Zumutbarkeit der Kostentragung

Gem. § 74 SGB XII sind die erforderlichen Kosten der Bestattung zu übernehmen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen.

Die Zumutbarkeit der Kostentragung ist ein gerichtlich voll überprüfbarer unbestimmter Rechtsbegriff, der nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles ausfüllungsbedürftig ist. Der Beurteilungsmaßstab dafür, was dem Verpflichteten zugemutet werden kann, ergibt sich insbesondere aus den allgemeinen Grundsätzen des Sozialhilferechts und damit insbesondere unter Berücksichtigung des Nachrangprinzips (§ 2 SGB XII) und der besonderen Umstände des Einzelfalles (§ 9 SGB XII)⁷.

Nach Maßgabe des Nachranggrundsatzes aus § 2 SGB XII ist derjenige, der Ansprüche nach § 74 SGB XII geltend macht, zunächst zuzumuten, andere vorrangige Verpflichtete auf Ersatz in Anspruch zu nehmen und diese ggfs. auch gerichtlich durchzusetzen.

Der Begriff der Zumutbarkeit ist damit nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalles auszulegen; dies entspricht § 9 Abs. 1 SGB XII, wonach sich die Leistungen nach den Besonderheiten des Einzelfalles richten. Entscheidend sind jeweils die Verhältnisse des Einzelfalles⁸.

⁶ BVerwG 13.03.2003 – 5 C 2.02

⁷ BSG 29.09.2009 – B 8 SO 23/08 R

⁸ BSG 23.03.2021 – B 8 SO 2/20 R



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 10

Folgende finanzielle Mittel sind vorrangig zur Deckung der Bestattungskosten einzusetzen:

- der vorhandene Nachlass
- Leistungen, die aus Anlass des Todes des Verstorbenen erbracht wurden
- Schadenersatzleistungen
- Ausgleichsansprüche gegen gleichrangig und vorrangige Kostentragungspflichtige
- Einkommen
- Vermögen

3.3.1 Einsatz des vorhandenen Nachlasses

Stets zumutbar ist der Einsatz des vorhandenen Nachlasses.

Vorhandener Nachlass ist, nach dem mittlerweile als Allgemeingut zu bezeichnendem Grundsatz, in voller Höhe vorrangig zur Bestreitung des Bestattungsaufwandes heranzuziehen und kann somit Ausschlusskriterium für Leistungen nach § 74 SGB XII sein.

Auch das zum Nachlass gehörende Schonvermögen (§§ 90 Abs. 2 u. 3, 102 Abs. 3 SGB XII) ist zu berücksichtigen. Mit dem Tode gibt es kein Schonvermögen des Erblassers mehr.

Zumutbar ist der Einsatz des gesamten vorhandenen Nachlasses.⁹ Eine Aufrechnung gegen den Nachlasswert mit Nachlassverbindlichkeiten (z.B. Mietzahlungen, Zahlungsverpflichtungen des Verstorbenen) ist nicht zulässig.¹⁰ Denn dies würde im Ergebnis dazu führen, dass der Sozialhilfeträger Schulden des Verstorbenen übernehmen müsste.¹¹

Grundsätzlich gilt, dass sobald der Erblasser verstirbt, bevor er seine Verbindlichkeiten erfüllt und die Schulden begleicht, die Erben für die Verbindlichkeiten aufkommen müssen. Die Erben haften für die offenen Verbindlichkeiten nicht nur mit der Erbschaft, sondern zusätzlich auch mit dem persönlichen Vermögen (gem. § 1967 BGB). Um der persönlichen Haftung zu entkommen, besteht die Möglichkeit das Erbe auszuschlagen oder das Erbe anzutreten und sodann eine Nachlassverwaltung zu beantragen oder ein Nachlassinsolvenzverfahren einzuleiten (§ 1975 BGB) mit entsprechender Dürftigkeitseinrede (§ 1990 BGB). Die Anordnung einer Nachlassverwaltung oder die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens ist bei dem zuständigen Nachlassgericht zu beantragen.

Mit der Erbausschlagung kann der Erbe (Antragsteller auf Bestattungskosten - Hilfesuchender) ein von Gesetz wegen zustehendes Gestaltungsrecht ausüben (§§ 1941 ff. BGB). Dieses zivilrechtlich eröffnete Gestaltungsrecht eines Erben hat der Sozialleistungsträger bei Beantragung der Übernahme von Bestattungskosten jedoch zu Lasten der Allgemeinheit nicht in jedem Fall hinzunehmen.¹² Neben dem Nachrangprinzip (§ 2 Abs. 1 SGB XII) als ein Prinzip der Selbstverantwortung des Hilfesuchenden, ist im

⁹ SG Schleswig 19.06.2012 – S 17 SO 167/09

¹⁰ LSG NW 20.08.2012 – L 20 SO 302/11

¹¹ LSG BW 14.06.2007 – L 7 SO 3186/06

¹² SG Magdeburg 06.05.2014 – S 16 SO 18/11



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 11

konkreten Einzelfall zu prüfen, ob unter sittlichen Aspekten erwartet werden muss, dass der Hilfesuchende vor der Inanspruchnahme von Sozialhilfe (§ 74 SGB XII) einen ihm angetragenen oder angefallenen Vermögenserwerb wahrnimmt.

Der Nachlass ist vorrangig für die Bestattungskosten einzusetzen. Das ergibt sich bereits aus dem die Sozialhilfe prägenden Nachranggrundsatz des § 2 Abs. 1 SGB XII. Danach hat die hilfesuchende Person vorhandene Mittel vorrangig zur Deckung des sozialhilferechtlichen Bedarfs einzusetzen. Das Nichtvorhandensein von ausreichendem Einkommen und Vermögen bzw. Nachlass im Fall der Leistungen nach § 74 SGB XII ist eine Grundvoraussetzung für die Gewährung von öffentlichen Leistungen.

Von der Verwertung auszunehmen sind solche zum Nachlass gehörenden Gegenstände, die als wesentliche, essentielle Haushaltsgegenstände zu einer geordneten Lebensführung des überlebenden Ehegatten erforderlich sind (z.B. gebrauchtes Kfz).¹³

3.3.2 Leistungen, die aus Anlass des Todes des Verstorbenen erbracht wurden

- Leistungen der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung,
- Sterbegeld (§ 292b Lastenausgleichsgesetz),
- Bestattungsgeld (§ 99 Abs. 2 SGB XIV),
- Bestattungsbeihilfen des öffentlichen Dienstherrn nach Beihilfe- oder Tarifrecht,
- Leistungen aus Sterbegeldversicherung oder Bestattungsvorsorgevertrag,
- Leistungen aus der privaten Unfallversicherung oder kapitalbildenden Lebensversicherung.

3.3.3 Schadensersatzansprüche

Auch Schadensersatzansprüche des Verpflichteten gegen Dritte auf Übernahme der Bestattungskosten (§ 844 Abs. 1 BGB, § 10 Abs. 1 S. 2 StVG, § 5 Abs. 1 S. 2 HaftpflichtG) sind in Ansatz zu bringen, und zwar nicht nur dann, wenn die Leistungen bereits erbracht sind und als bereite Mittel zur Verfügung stehen, sondern ausnahmslos. Dem Verpflichteten ist zuzumuten, diese Ansprüche ggf. gerichtlich im Wege der einstweiligen Verfügung zeitnah durchzusetzen, wenn nicht von vornherein feststeht, dass sie wirtschaftlich wertlos sind (Schelhorn, SGB XII § 74 Rz. 11.1).

3.3.4 Ausgleichsansprüche gegen gleich/- vorrangige Kostentragungspflichtige

Verpflichteter i. S. d. § 74 SGB XII ist, wer aus zivil- oder ordnungsrechtlichen Vorschriften zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet ist, unabhängig davon, auf welcher Rangstufe er steht. Sofern andere vor- oder gleichrangig Verpflichtete vorhanden sind, ist zu prüfen, ob es dem Antragsteller zuzumuten ist, ihn auf diese Rückgriffmöglichkeiten zu verweisen.

¹³ SG Detmold 13.08.2013 – S 8 SO 379/11



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 12

Es bedarf im Hinblick auf den Nachranggrundsatz aus § 2 SGB XII vor der Entscheidung über einen Antrag auf Übernahme der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII der Klärung,

- ob es im Verhältnis zur antragstellenden Person noch einen oder mehrere gleichrangig oder vorrangig Verpflichtete i. S. d. § 74 SGB XII gibt und
- ob es diesen im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zuzumuten ist, die Bestattungskosten zu tragen.

Sind andere vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete vorhanden, ist der Antragsteller gem. § 2 SGB XII darauf zu verweisen, Ersatzansprüche gegen diese selbst zu realisieren und gegebenenfalls auch zivilgerichtlich durchzusetzen, sofern es ihm zuzumuten ist.

3.3.4.1 Sachverhaltsaufklärung durch den Antragsteller

Bei der Prüfung, ob es dem Antragsteller zuzumuten ist, etwaige Ansprüche gegen Dritte geltend zu machen und durchzusetzen, kommt es insbesondere darauf an, ob der Antragsteller überhaupt auf der Hand liegende eigene Bemühungen unternimmt und Ansprüche nicht fernliegend erscheinen, sondern zumindest wahrscheinlich bestehen könnten.

Ein Zivilprozess mit ungewissem Ausgang und entsprechendem Kostenrisiko ist vom Antragsteller hingegen nicht zu verlangen.

Allein die fehlende familiäre Verbindung entbindet den Antragsteller jedoch nicht davon, auch gerichtlich gegen vorrangig oder gleichrangig Verpflichtete vorgehen zu müssen, sofern denn eine gerichtliche Durchsetzung mit Erfolgsaussichten behaftet ist.

Die Unaufklärbarkeit des Sachverhaltes geht zu Lasten des Antragstellers, d.h. der Antrag ist in diesem Fall abzulehnen. Im Falle der Nichtaufklärbarkeit eines anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmals trifft die materielle Beweislast denjenigen, der sich auf das Vorliegen der anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmale beruft. Die Beweislast trifft grundsätzlich denjenigen, der für sich etwas Begünstigendes herleiten möchte.

Ein Anspruch auf Übernahme von Bestattungskosten besteht im Ausnahmefall nicht, wenn sich der Bedürftige generell eigenen Bemühungen verschließt und Ansprüche ohne Weiteres realisierbar sind.

Nach allgemeinen Grundsätzen ist es Sache des Antragstellers darzulegen und ggf. zu beweisen, dass anderweitige Ansprüche nicht bestehen bzw. nicht durchsetzbar sind. Kosten der Bestattung können nicht aus Steuermitteln übernommen werden, wenn der Kostenersatzbegehrende nicht nachgewiesen hat, dass er keinen Ausgleich von anderen Bestattungsverpflichteten erlangen kann bzw. diesen die Bestattung nicht zumutbar ist. Ist ein Bestattungsverpflichteter nicht zu ermitteln, so dass keine Feststellungen zu dessen finanziellen Verhältnissen getroffen werden können, so geht dies zu Lasten des Kostenersatzbegehrenden.



3.3.4.2 Grenzen des Verweises auf Ausgleichsansprüche

Der Verweis auf die selbständige Geltendmachung der Ersatzansprüche hat seine Grenzen. Es wird auf die Entscheidung des BSG vom 29.09.2009 (Az.: B 8 SO 23/08 R) verwiesen.

Danach darf der Sozialhilfeträger einem bedürftigen Bestattungspflichtigen, der die Übernahme von Bestattungskosten beantragt hat, nicht Ausgleichsansprüche gegenüber Dritten entgegenhalten, wenn

- deren Durchsetzung ein gerichtliches Vorgehen mit unsicherem Ausgang erfordert,
- diese ebenfalls mittellos sind oder
- von vorneherein feststeht, dass diese Ansprüche wirtschaftlich wertlos sind (z.B. wenn dem Sozialhilfeträger bekannt ist, dass der andere Verpflichtete nicht leistungsfähig ist).

Verschließt sich der Bedürftige generell eigenen Bemühungen und sind Ansprüche ohne Weiteres realisierbar, geht das zu seinen Lasten.

3.3.4.3 Überleitung nach § 93 SGB XII

Sofern einem Antragsteller hinsichtlich der Bestattungskosten Ausgleichsansprüche gegen Dritte zustehen, welche er nicht oder nicht sofort realisieren kann, kommt ggf. eine Überleitung dieser Ansprüche auf den Sozialhilfeträger infrage. Dies ist eine Ermessensentscheidung.

Die Überleitung erfolgt nach den Grundsätzen des § 93 SGB XII. Dieser Forderungsübergang wird durch schriftliche Anzeige gegenüber dem Dritten bewirkt. Anschließend sind die übergeleiteten Ansprüche geltend zu machen.

Unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls sind ohne Weiteres realisierbare Ansprüche gegen Dritte, die zur Tragung der Bestattungskosten vorrangig verpflichtet sind, zu berücksichtigen. Insbesondere ist zu erwarten, dass der zur Durchführung der Bestattung Verpflichtete Erstattungsansprüche gegen den Erben aus § 1968 BGB geltend macht. Dies umfasst auch eine gerichtliche Geltendmachung, sofern der Anspruchsgegner nicht zahlungswillig ist. In diesem Sinne bietet § 74 SGB XII keinen Schutz vor innerfamiliären Konflikten.

Dies ist allerdings auf Fälle beschränkt, in denen der Anspruch tatsächlich realisierbar ist. Der Verpflichtete muss sich nicht auf einen Prozess mit ungewissem Ausgang einlassen. Vielmehr ist in diesen Fällen der Anspruch durch den Träger der Sozialhilfe auf sich überzuleiten (§ 93 SGB XII). Diesem ist - im Gegensatz zu dem Verpflichteten - das Prozessrisiko zumutbar. Das gilt, wenn die Anspruchsvoraussetzungen zweifelhaft erscheinen, und in gleicher Weise, wenn der Anspruch zwar dem Grunde nach feststeht, jedoch dessen Durchsetzung ungewiss ist.¹⁴

¹⁴ BSG Urteil vom 12.12.2023, Az.: B 8 SO 20/22 R



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 14

Dennoch ist es nicht Aufgabe des Sozialhilfeträgers, bei zerrütteten innerfamiliären Verhältnissen ein Familienmitglied durch Überleitung von Ansprüchen gegen ein oder mehrere andere Familienmitglieder von vornherein davon zu entlasten, sich ernsthaft um einen Ausgleich der auf Dritte entfallenden Kostenanteile bemüht zu haben.¹⁵

Für die Klärung schwieriger Rechtsfragen, z.B. im Zusammenhang mit dem Verfahren zur Überleitung und Prüfung des jeweils zugrundeliegenden privatrechtlichen Anspruchs, wird auf die Möglichkeit, die Rechtsstelle zu beteiligen, hingewiesen.

3.3.5 Einkommenseinsatz

Können die Bestattungskosten aus dem Nachlass oder durch die aus Anlass des Todes erbrachten bzw. noch zu erbringenden Leistungen nicht gedeckt werden, oder haben die Kostenpflichtigen keinen realisierbaren Anspruch gegenüber Dritten, hat der Sozialhilfeträger die Zumutbarkeit in Anlehnung an die Grundsätze über den Einsatz von Einkommen für die Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel (§§ 85 ff. SGB XII) zu beurteilen.

Die Leistung nach § 74 SGB XII ist eine Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel SGB XII, die gem. § 19 Abs. 3 SGB XII geleistet wird, soweit den Leistungsberechtigten und ihren nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen und Vermögen nach den Vorschriften des Elften Kapitels SGB XII nicht zuzumuten ist. Demzufolge findet bei der Beurteilung der Zumutbarkeit einer Kostentragung durch den Verpflichteten und ggf. seiner Einsatzgemeinschaft die Einkommensgrenze gem. § 85 SGB XII Anwendung.

Ob die Aufbringung der Mittel aus dem Einkommen (§§ 82 bis 84) zuzumuten ist, ergibt sich nach dem Vergleich des Einkommens mit der Einkommensgrenze (§§ 85 ff. SGB XII) daraus, ob es über (§ 87 SGB XII), aber ggf. auch unter der Einkommensgrenze (§ 88 SGB XII) einzusetzen ist.

Unterschreitet das ermittelte Einkommen die Einkommensgrenze, kann dem Verpflichteten die Übernahme der Bestattungskosten nicht zugemutet werden.

Übersteigt das ermittelte Einkommen die Einkommensgrenze, ist dem Verpflichteten der Einsatz in angemessenem Umfang zumutbar. Je nach Nähe der familiären Beziehung zum Verstorbenen ist Einkommen, das die nach § 85 SGB XII ermittelte Einkommensgrenze übersteigt, entweder in vollem Umfang oder nur zu einem Teil einzusetzen. Da es sich bei Bestattungskosten um eine einmalige Belastung handelt, kann nahen Angehörigen des Verstorbenen grundsätzlich der Einsatz des vollen die Einkommensgrenze übersteigenden Betrages zugemutet werden.¹⁶ Um unbillige Ergebnisse zu vermeiden, kann dem Bestattungspflichtigen ggfs. auch die Tragung solcher Bestattungskosten zumutbar sein, die er mit dem zu berücksichtigenden Einkommen und Vermögen nicht vollständig im Monat ihrer Fälligkeit bezahlen kann. Bemessen an der Höhe des übersteigenden Einkommens, ist auf die Selbsthilfemöglichkeit durch die Aufnahme eines Darlehens oder die Vereinbarung

¹⁵ SG Karlsruhe 28.11.2014 – S 1 SO 903/14

¹⁶ LSG Baden-Württemberg, Ur. V. 25.02.2016 – L 7 SO 2468/13



einer Ratenzahlung beim Bestatter zu verweisen. Dabei ist eine Ratenzahlung von 12 Monaten, im Einzelfall auch länger, zumutbar.¹⁷

Die Zumutbarkeit im Sinne von § 74 SGB XII bedeutet somit, dass alles das zumutbar ist, was „typischerweise“ von einem „Durchschnittsbürger“ in einer vergleichbaren Situation erwartet werden kann.

Besonderheit:

Die erhöhte Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr gehört grundsätzlich zu den anrechnungsfreien zweckbestimmten Leistungen i.S.d. § 83 Abs.1 SGB XII. Jedoch besteht teilweise Zweckidentität des sog. Sterbequartalsvorschusses mit den zu deckenden Kosten einer Bestattung. Der Einsatz des Vorschusses ist abhängig von der Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Person. So kann davon ausgegangen werden, dass der Einsatz eher unzumutbar ist, je näher die kostenpflichtige Person mit der Hinterbliebenenrente an die Grenze des Grundsicherungsbedarfes kommt.

Die Unzumutbarkeit ist erreicht bei der Hälfte des Differenzbetrages zwischen der erhöhten Hinterbliebenenrente im Sterbevierteljahr und der zu erwartenden Witwen- bzw. Witwerrente.

Bei der einzelfallbezogenen Zumutbarkeitsprüfung ist zu beachten, dass bei zum Zeitpunkt des Todes getrenntlebenden Ehepartnern die Lebensverhältnisse beider Ehepartner durch getrennte Einkommens- oder Sozialleistungsbezüge gekennzeichnet waren. Durch den Todesfall erlangt der hinterbliebene Ehepartner zusätzliche Renteneinkünfte. Bei dieser Fallgestaltung ist es zumutbar, den aus der einmaligen Rentennachzahlung erlangten Vermögenszuwachs voll für die Bestattung des Verstorbenen einzusetzen.

Das BSG geht nach aktueller Rechtsprechung davon aus, dass der Sterbevierteljahresbonus zur Begleichung von Aufwendungen die durch den Tod des Versicherten entstehen dient. Der Einsatz des Bonus zur Deckung der Bestattungskosten ist im Grundsatz zumutbar, jedoch nur soweit solches Einkommen nicht vorrangig zur Deckung des eigenen Lebensunterhalts verwendet wird.^{18 19}

Soweit bei einem Antragsteller, der SGB II- Leistungen bezieht der Bonus bereits als Einkommen angerechnet wird, kann ein Einkommens-Einsatz bei den Bestattungskosten nicht mehr erfolgen. Bei den Antragstellern anderer Leistungssysteme oder Nichtleistungsbezieher erfolgt der Einsatz des Bonus wie gewohnt nach Weisung des BMAS/MAS.²⁰

3.3.6 Vermögenseinsatz

¹⁷ BSG Urteil vom 04.04.2019 B 8 SO 10/18

¹⁸ BSG Urteil vom 21.12.2023, Az.: B 5 R 1/22 R

¹⁹ BSG Urteil vom 12.12.2023, Az.: B 8 SO 20/22 R

²⁰ RS BMAS vom 15.02.2015 – 2015/2 – Einsatz des Einkommens und Vermögens



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 16

Verwertbares Vermögen der antragstellenden Person oder der Einsatzgemeinschaft muss grundsätzlich auch dann eingesetzt werden, wenn Leistungen nach § 74 SGB XII begehrt werden.

Der Einsatz des Vermögens ist ausgeschlossen bei:

- Schonvermögen (§ 90 Abs. 2 SGB XII)
- Vorliegen einer Härte (§ 90 Abs. 3 SGB XII)
- Unmöglichkeit bzw. Härte der sofortigen Verwertung (§ 91 SGB XII)

Sofern der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung des Vermögens nicht möglich ist oder eine besondere Härte bedeuten würde, ist zu beachten, dass die Leistung nach § 74 SGB XII entsprechend § 91 SGB XII auch als Darlehen erbracht werden kann.

Das Vermögen der Einsatzgemeinschaft ist in entsprechender Anwendung des § 19 Abs. 3 SGB XII zu berücksichtigen. Bei der Prüfung der Zumutbarkeit des Einsatzes des Vermögens sind ferner die Vermögensfreigrenzen nach §§ 90, 96 SGB XII zu beachten. Dabei werden die Betragsgrenzen analog der Hilfen in anderen Lebenslagen angewandt.

Die antragstellende Person trägt die Nachweispflicht für die berechnungsrelevanten Dokumente.

3.3.7 Persönliche Zumutbarkeit

Die Beurteilung der persönlichen Zumutbarkeit hat unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Kostentragungspflichtigen zu erfolgen.

Je enger das Verwandtschaftsverhältnis oder die rechtliche Beziehung war, desto geringer sind in der Regel die Anforderungen an die persönliche Zumutbarkeit des Einkommens- und Vermögenseinsatzes. Umgekehrt können etwa zerrüttete Verwandtschaftsverhältnisse höhere Anforderungen an die Zumutbarkeit begründen. Von zerrütteten Verwandtschaftsverhältnissen kann jedoch nicht schon ausgegangen werden, wenn zwischen dem Kostentragungspflichtigen und der verstorbenen Person kein Kontakt bestand. Vielmehr muss ein schweres vorwerfbares Fehlverhalten des Verstorbenen gegenüber dem Kostentragungspflichtigen feststellbar sein.

Eine persönliche Unzumutbarkeit der Kostentragung ist in der Regel anzunehmen, wenn der Kostentragungspflichtige nachweislich durch die verstorbene Person:

- schwer oder lebensgefährlich misshandelt wurde
- sexuell missbraucht wurde
- über einen längeren Zeitraum hinweg misshandelt und vernachlässigt wurde.

Ist dem Kostentragungspflichtigen nach diesen Wertungen die Kostentragung nicht zumutbar, so werden die Kosten der Bestattung im erforderlichen Umfang vom Sozialhilfeträger übernommen.



4. Erforderliche Bestattungskosten

Gem. § 74 SGB XII werden die erforderlichen Kosten einer Bestattung übernommen. Zu übernehmen sind die Kosten, die üblicherweise für eine würdige, den örtlichen Gepflogenheiten entsprechende einfache Bestattung anfallen²¹, die aber nicht beschränkt sind auf die Aufwendungen einer von der Ordnungsbehörde im Wege der Ersatzvornahme veranlassten „Einfachstbestattung“.

§ 74 SGB XII erfasst nur die Bestattungskosten selbst. Zu übernehmen sind nicht sämtliche aus dem Sterbefall erwachsenen Kosten, sondern nur die Kosten, die unmittelbar der Bestattung (unter Einschluss der ersten Grabherrichtung) dienen bzw. mit der Durchführung der Bestattung untrennbar verbunden sind, nicht jedoch solche für Maßnahmen, die nur anlässlich des Todes entstehen, also nicht final auf die Bestattung selbst ausgerichtet sind.

Nicht zu den erforderlichen Kosten einer Bestattung gehören somit insbesondere:

- Todesanzeigen,
- Danksagungen,
- Reisekosten,
- Trauerbekleidung von Angehörigen,
- Kosten der Bewirtung der Trauergäste,
- Reisekosten zum Bestattungsort.²²

Bestattungskosten sind mithin von vornherein all die Kosten, die aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften resultierend notwendigerweise entstehen, damit die Bestattung überhaupt durchgeführt werden kann oder darf, sowie die, die aus religiösen Gründen unerlässlicher Bestandteil der Bestattung sind.

Was die einschlägigen Bestattungs- und Friedhofsvorschriften der Länder bzw. Gemeinden als Mindestmaß einer würdigen Bestattung vorschreiben, gehört stets zu den erforderlichen Kosten.

Was ortsüblich und angemessen ist, bestimmt sich in erster Linie nach den einschlägigen friedhofsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere nach der jeweils maßgeblichen Friedhofssatzung.

4.1 Umfang der erforderlichen Bestattungsaufwendungen

Wenn der inhaltliche Rahmen der von § 74 SGB XII erfassten Bestattungskosten feststeht, ist ihre Erforderlichkeit im engen Sinne zu beurteilen.

§ 74 SGB XII soll nur eine angemessene Bestattung garantieren. Der Steuerzahler soll sozialhilferechtlich jedenfalls nur für eine würdige Bestattung aufkommen müssen. Maßstab

²¹ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R

²² BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 18

kann dann nicht der frühere Lebensstandard des Verstorbenen sein, sondern es muss das sein, was ortsüblicherweise (§ 9 Abs. 1 SGB XII) zu den Bestattungskosten im oben bezeichneten Sinne gehört. Ortsüblichkeit darf sich insoweit jedoch nicht an der Situation aller Verstorbenen orientieren, sondern herangezogen werden können nur die Bezieher unterer bzw. mittlerer Einkommen anhand eines regelmäßig objektiven Maßstabs.²³

Zu berücksichtigen ist, dass dem Bestattungspflichtigen im Hinblick auf die ihm üblicherweise zur Verfügung stehende nur kurze Zeit und die besondere (Belastungs-) Situation keine umfassende Prüfungspflicht abverlangt werden kann, welches der vor Ort oder im erweiterten Umkreis ansässigen Bestattungsunternehmen die günstigsten Bedingungen bieten kann. Vielmehr müssen alle Kostenansätze akzeptiert werden, die sich nicht außerhalb der Bandbreite eines wettbewerbsrechtlich orientierten Marktpreises bewegen.²⁴

Eine Pauschalierung der erforderlichen Bestattungskosten oder deren pauschale Leistungsbegrenzung scheiden aus; vielmehr ist die Erforderlichkeit der Kosten im Einzelnen zu ermitteln und zu beurteilen.

4.1.1 Abstrakte Nichtprüfungsgrenze

Die nach Art und Umfang erforderlichen Kosten eines Bestattungsinstituts für eine Bestattung, können innerhalb des Stadtgebietes als weitestgehend einheitlich angesehen werden. Da die Bestimmung von abstrakt angemessenen erforderlichen Bestattungskosten der Verwaltungsökonomie dient, wurden für die Stadt Magdeburg hinsichtlich der Kosten für das Bestattungsinstitut ein Wert ermittelt, bei dessen Unterschreitung die Angemessenheit der tatsächlichen Kosten unterstellt wird (sog. abstrakte Nichtprüfungsgrenze).

Die **abstrakte Nichtprüfungsgrenze** beträgt einschließlich MwSt. für eine:

- Erdbestattung 1.650,00 €
- Feuerbestattung 1.250,00 €

Die o.g. Beträge gelten für Kinder und Erwachsene.

Zusätzlich sind die tatsächlichen Kosten des Krematoriums, Kosten behördlicher Bescheinigungen, Friedhofsgebühren lt. Satzung sowie Kosten für ein einfaches Grabmal (max. 307,00 € zzgl. MwSt.) berücksichtigungsfähig.

Bei Überschreitung der abstrakten Nichtprüfungsgrenze erfolgt eine konkrete Einzelfallprüfung.

²³ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R

²⁴ BSG 25.08.2011 – B 8 SO 20/10 R



4.1.2 Konkrete Einzelfallprüfung

Darüber hinaus ist die Erforderlichkeit der Kosten im Einzelnen zu ermitteln und zu beurteilen. Es ist mithin eine den Individualitätsgrundsatz berücksichtigende Entscheidung zu treffen (§ 9 Abs. 1 SGB XII); grundsätzlich ist dabei auch angemessenen Wünschen des Bestattungspflichtigen (§ 9 Abs. 2 SGB XII) und ggf. des Verstorbenen (§ 9 Abs. 1 SGB XII) sowie religiösen Bekenntnissen (Art 4 Grundgesetz) mit Rücksicht auf die auch nach dem Tod zu beachtende Menschenwürde Rechnung zu tragen.

4.1.3 Einzelne Elemente erforderlicher/ nicht erforderlicher Leistungen

Friedhofgebühren, Grab- und Grabbereitungsgebühren (Reihengrab) sind in Höhe der jeweils geltenden Friedhofssatzung zu übernehmen.

Laufende Grabpflegekosten zählen nicht zu den erforderlichen, untrennbar mit dem Bestattungsvorgang verbundenen Kosten und sind somit nicht übernahmefähig.

Da sich die Erforderlichkeit auch nach dem **religiösen Bekenntnis** des Verstorbenen bestimmt, sind ggf. auch Kosten welche im Zusammenhang mit den für die besonderen Glaubensrichtung notwendigen Riten (z.B. Waschung, Totengebet usw.) entstehen, als erforderliche Kosten zu berücksichtigen. Dies schließt ggf. auch höhere Aufwendungen für die Grabstelle ein.

Die Kosten für die **Beisetzung im Ausland** sind nicht berücksichtigungsfähig. Kosten, die durch die Überführung ins Ausland und die dortige Beisetzung entstehen, gehören regelmäßig nicht zu den erforderlichen Kosten im Sinne des § 74 SGB XII, wenn eine Bestattung am Sterbeort möglich und den Umständen nach zumutbar ist.

Werden im Einzelfall Kosten für eine Überführung in das Ausland nachgewiesen und geltend gemacht, so hat der Antragsteller den Nachweis zu führen, dass eine Bestattung am Sterbeort weder möglich noch üblich war²⁵.

Die Kosten für ein **Wahlgrab** können nur dann ausnahmsweise übernommen werden,

- wenn auf dem Friedhof nur Wahlgräber zur Verfügung stehen – und ein Verweis auf die mögliche Nutzung anderer ortsferner Friedhöfe nicht zumutbar ist –

oder

- wenn bereits ein Doppelgrab vorhanden ist, in welchem der früher verstorbene Ehepartner beerdigt wurde. Verstirbt nun der andere Ehepartner, ist es nicht zumutbar, auf ein Reihengrab zu verweisen.

Soweit anlässlich der Beisetzung eines Verstorbenen Gebühren für die Verlängerung eines bestehenden Grabrechts an einer **Grabstätte** anfallen, die „**Verlängerungsgebühren**“ also in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Beisetzung stehen, werden diese ebenfalls im Rahmen von § 74 SGB XII übernommen.

²⁵ L 8 SO 107/19 vom 30.11.2022



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 20

Aufwendungen für besondere Bestattungsformen wie z.B. eine **Seebestattung**, **Friedwald** etc. sind nur erstattungsfähig, soweit sie nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten gegenüber dem Erwerb einer ortsüblichen Grabstelle verbunden sind.

Das Standesamt stellt im Todesfall eine **Sterbeurkunde** aus. Für jeden Sterbefall wird grundsätzlich eine kostenfreie Sterbeurkunde ausgestellt. Diese kann für die Abmeldung der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung genutzt werden. War die verstorbene Person verheiratet, wird eine weitere kostenfreie Sterbeurkunde durch das Standesamt zur Verfügung gestellt. Diese kann dann für die Beantragung der Hinterbliebenenrente verwendet werden. Zur Klärung des Nachlasses beim Amtsgericht ist keine Sterbeurkunde notwendig, da das Gericht diese im Standesamt im Rahmen der Amtshilfe anfordert und kostenfrei erhält. Für die erste weitere Ausfertigung erhebt das Standesamt Kosten in Höhe von 10,00 €, für jede weitere 5,00 €.

Die Ausfertigungskosten weiterer Sterbeurkunden sind sodann berücksichtigungsfähig, sofern eine Sterbeurkunde für das Krematorium benötigt wird, oder wenn eine weitere Urkunde für den Erwerb der Grabstätte erforderlich ist.

Sonstige Urkunden, die im persönlichen Interesse des/der Verpflichteten angefordert werden (z.B. für Versicherungen etc.), sind gebührenpflichtig und können aus Sozialhilfemitteln nicht übernommen werden.

Kosten des Standesamtes für die Ausstellung eines **Bestattungsscheins** sind zu übernehmen.

Zuschläge für die Überführung außerhalb der Geschäftszeiten (**Sonn- und Feiertagsarbeit**) sind erstattungsfähig.

Übersetzungsgebühren können übernommen werden, soweit diese für die Durchführung der Bestattung notwendig sind. Diese externen Dienstleistungen des Bestatters sind durch entsprechende Rechnungen nachzuweisen.

5. Befugnis zur Anpassung

Die Befugnis zur Anpassung der Richtlinie an gesetzliche Änderungen, die aktuelle Preisentwicklung und die aktuelle Rechtsprechung wird auf das Sozial- und Wohnungsamt übertragen.



Bestattungskostenrichtlinie

Fassung vom 02.01.2025

Seite 21

6. Inkrafttreten

Die Verwaltungsvorschrift tritt in dieser Fassung inklusive ihrer Anlagen zum 01.03.2025 in Kraft.

Magdeburg, den 13.01.2025

Der Oberbürgermeisterin
Simone Borris

i.A.

Schulz

Amtsleiterin des Amtes 50

Hinweis:

Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird davon abgesehen, bei Fehlen einer geschlechtsneutralen Formulierung sowohl die männliche als auch weitere Formen anzuführen. Die nachstehend gewählten männlichen Formulierungen gelten deshalb uneingeschränkt auch für die weiteren Geschlechter.